

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine soziale Einheitskrankenkasse»

Entwurf

vom 9. Dezember 2005

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 9. Dezember 2004 eingereichten Volksinitiative «Für eine
soziale Einheitskrankenkasse»²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 2005³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 9. Dezember 2004 «Für eine soziale Einheitskrankenkasse» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 117 Abs. 3 (neu)

³ Der Bund richtet eine Einheitskasse für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ein. Im Verwaltungsrat und im Aufsichtsrat sind die Behörden, die Leistungserbringer und die Interessenvertretung der Versicherten mit jeweils gleich vielen Personen vertreten.

Das Gesetz regelt die Finanzierung der Kasse. Es legt die Prämien nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten fest.

1 SR 101
2 BBl 2003 3977, 2005 533
3 BBl 2006 735

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197, Ziff. 8 (neu)⁴

*8. Übergangsbestimmung zu Art. 117 Abs. 3
(Obligatorische Krankenpflegeversicherung)*

Die Einheitskasse nimmt ihre Arbeit spätestens drei Jahre nach Annahme von Artikel 117 Absatz 3 auf. Sie übernimmt die Aktiven und Passiven der bestehenden Einrichtungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Artikel 197 Ziffer 2 in die Bundesverfassung. Da Volk und Stände am 28. November 2004 den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und am 27. November 2005 die Eidgenössische Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» angenommen haben, sind die Ziffern 2–7 in Artikel 197 vergeben. Sie sollen durch die Eidgenössische Volksinitiative «für eine soziale Einheitskrankenkasse» nicht ersetzt werden. Daher ist der Volksinitiative «für eine soziale Einheitskrankenkasse» jetzt die Ziffer 8 in Artikel 197 der Bundesverfassung zuzuweisen.